

Stellungnahme Nr. 59/2020 Oktober 2020

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht:

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam, Vorsitzende Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Fax +32.2.743 86 56 Mail brak.bxl@brak.eu Stellungnahme Seite 2

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Familienminister/Familiensenatoren der Länder

Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen

Parteien

CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe e.V.

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Neue Richtervereinigung e.V.

Strafverteidigervereinigungen

Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.

Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V.

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Redaktionen der Zeitschriften NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris,

LexisNexis, Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag.

Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,

Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,

wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Kriminalpolitische Zeitschrift,

NZFam - Neue Zeitschrift für Familienrecht, FuR - Familie und Recht, FamRZ -

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRB – Familien-Rechtsberater, ErbR –

Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis, NWB Erben und Vermögen, ZErb -

Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, ZEV – Zeitschrift für Erbrecht und

Vermögensnachfolge

Stellungnahme Seite 3

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts Stellung nehmen zu dürfen.

1.

Zu begrüßen ist der Vorschlag, die Werte bei Anrechten eines privaten oder betrieblichen Versorgungsträgers zu addieren. Dies ist jedenfalls in den Fällen wünschenswert, wenn mehrere Verträge bestehen, die zwar nicht einzeln, aber insgesamt die Grenzen § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG bzw. § 17 VersAusgl überschreiten. Zu überdenken wäre, ob dieselbe Regelung nicht auch dann angewandt wird, wenn, veranlasst durch den Arbeitgeber, Versicherungen bei mehreren Arbeitgebern abgeschlossen wurden. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer wäre der Schutzgedanke derselbe.

2.

Soweit in den Fällen, in denen sich der Ausgleichswert verringert, weil nach dem Ende der Ehezeit der ausgleichspflichtige Ehegatte aus diesem Anrecht Rente bezieht, ein Wahlrecht zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geschaffen werden soll, besteht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten intensiver Beratungsbedarf, da vor Ausübung dieser Option zu prüfen ist, ob die jeweilige Satzung des Versorgungsträgers eine Hinterbliebenenrente gewährt. Die Ausübung dieses Wahlrechts sollte daher nicht von der grundsätzlichen Pflicht der anwaltlichen Vertretung ausgenommen werden. Die im Referentenentwurf vorgesehene Ergänzung von § 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG sollte gestrichen werden.

3.

Mit einer Klarstellung in Bezug auf Umfang einer tatsächlichen betragsmäßigen Überzahlung, § 30 VersAusglG, besteht ebenfalls Einverständnis, da hierdurch die Abwicklung zwischen den Beteiligten erheblich erleichtert wird.

4.

Auch die Verlängerung der Antragsbefugnis auf 12 Monate in § 222 Abs. 2 FamFG ist beteiligtenfreundlich, zumal sich derartige Verfahren auch über einen längeren Zeitraum hinziehen können.

5.

Angekündigt wurde eine zusätzliche Evaluierung. Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer sollte hier die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.05.2020 mit aufgenommen werden, wonach eine verfassungskonforme Regelung des § 17 VersAusglG zu erfolgen hat; hier ist eine klare Regelung zu formulieren.



Stellungnahme Seite 4

6.

In der Evaluierung ebenfalls zu berücksichtigen wäre auch die Regelung, nach der die übertragenen Entgeltpunkte keine eigenständigen rentenrechtlichen Zeiten darstellen. Mit ihnen können daher keine besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, wie zum Beispiel die 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI oder Anwartschaftserhaltungszeiten nach § 241 Abs. 2 SGB VI. Damit handelt es sich nicht um eine vollwertige Versorgung, entspricht also nicht dem eigentlichen Gedanken des Versorgungsausgleichs, wonach die während der Ehezeit erworbenen Anrechte hälftig geteilt werden.

